Allgemeine Geschäftsbedingungen
für THG-Vermarktungsverträge mit Haltern von Elektrofahrzeugen

Stand 18.06.2026
Maschinenringe Deutschland GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

(1) Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel") gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 13. Juli 2023 in Kraft tretenden bzw. getretenen Fassung zu Grunde.

(2) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der Maschinenringe Deutschland GmbH („MRD") und Haltern von Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („E-Fahrzeughalter") über die Bestimmung und Berechtigung der MRD als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Ist eine juristische Person (z.B. eine Firma) als Fahrzeughalter eingetragen kann eine befugte Person als Vertreter auftreten.

(3) Der Vertrag kommt entweder zustande, wenn

- der E-Fahrzeughalter nach Übermittlung seiner Daten mithilfe der entsprechenden Eingabemaske auf der Website „thg.maschinenring.de" eine Bestätigung durch MRD erhält oder wenn
- der E-Fahrzeughalter den THG-Vermarktungsvertrag mit seinen Fahrzeugdaten befüllt, unterschrieben an die MRD übersendet und dafür eine Bestätigung durch MRD erhält.

§ 2 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Fahrzeughalters aus dem Quotenhandel auf MRD gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Auftragsbestätigung.

§ 3 Entgelt für die Übertragung

(1) Der E-Fahrzeughalter erhält für jedes bei Vertragsabschluss erfasste Elektrofahrzeug ein jährliches Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe der Vertragsbedingungen. Das Entgelt wird über ein Gutschriftverfahren übermittelt.

(2) Art und Höhe des Entgelts bestimmt sich nach der vom E-Fahrzeughalter beim Anmeldevorgang gewählten Auszahlungsoption und ergibt sich aus dem Übertragungsvertrag. Sofern nichts anders gekennzeichnet wird die Vergütungshöhe als Nettosumme angegeben. Je nach Rechtsform des E-Fahrzeughalters wird bei der Übermittlung der Vergütung eine Umsatzsteuer ergänzt. Der E-Fahrzeughalter trägt die Verantwortung hierzu bei Vertragsabschluss die korrekte Rechtsform auszuwählen. Sollte sich die Rechtsform während der Vertragslaufzeit ändern ist der Betreiber verpflichtet die neue Rechtsform umgehend der MRD mitzuteilen. Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der E-Fahrzeughalter seiner Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 und Absatz 2 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.

(3) Das Entgelt wird nach Abschluss des Quotenhandels mit der Treibhausgasminderung der vom Halter registrierten E-Fahrzeuge und nach Zahlungseingang vonseiten des oder der Quotenverpflichteten Unternehmen(s) an den E-Fahrzeughalter ausgezahlt (ca. 4 Monate nach Registrierung des/der Fahrzeug(e)). Im Falle einer Bestimmung von MRD durch den E-Fahrzeughalter nach § 2 erfolgen die Auszahlungen für Folgejahre in der Regel innerhalb von vier Monaten nach der Bestätigung des E-Fahrzeughalters nach § 4 Absatz 2 dieser AGB unter der Voraussetzung, dass dieser weiterhin Halter des Elektrofahrzeugs ist, frühestens aber zum 31. Januar des jeweiligen Jahres. Spätestens erfolgt die Vergütung in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungseingang durch das oder die Quotenverpflichteten Unternehmen für die Energiemengen der vom Fahrzeughalter gemeldeten Elektrofahrzeuge.

(4) Soweit dem E-Fahrzeughalter in der Eingabemaske bei Vertragsabschluss mehrere Auszahlungsoptionen angeboten werden, kann der E-Fahrzeughalter frei zwischen diesen wählen. MRD ist nicht verpflichtet, dem E-Fahrzeughalter mehrere oder alle Auszahlungsoptionen anzubieten.

§ 4 Pflichten des E-Fahrzeughalters

(1) Mit Abschluss dieses Vertrags wird der E-Fahrzeughalter MRD eine gut lesbare Kopie der Vorderseite der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über die Website von MRD zur Verfügung stellen. Genügt die Qualität der Kopie nicht wird der E-Fahrzeughalter auf Aufforderung der MRD eine Neue übersenden.

(2) Der E-Fahrzeughalter wird, sofern die Laufzeit seines Übertragungsvertrags mehr als ein Jahr beträgt, in jedem neuen Kalenderjahr auf Anforderung der MRD bestätigen, dass er weiterhin Halter des. der in der Auftragsbestätigung genannten Elektrofahrzeuge(s) ist. MRD wird den Kunden auf diese Pflicht rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam machen. Auf Aufforderung von MRD wird der Kunde MRD in jedem Kalenderjahr eine aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I zukommen lassen.

(3) Kommt es während der Laufzeit dieses Vertrages zu einem Wechsel des Fahrzeughalters bei einem der angemeldeten Fahrzeuge, etwa durch Verkauf, so ist dies der MRD innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt ein Halterwechsel innerhalb von sechs Monaten nach Registrierung kann eine Vergütung nicht garantiert werden. Wird das Fahrzeug auf eine neue Person zugelassen hat der bisherige E-Fahrzeughalter den Käufer nach § 7 Absatz 5 38. BImSchV über das bisherige Vertragsverhältnis mit der MRD zu informieren.

(4) In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der E-Fahrzeughalter an MRD die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Exklusivität

(1) Der E-Fahrzeughalter sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.

(2) Teilt das Umweltbundesamt MRD mit, dass für ein Fahrzeug des E-Fahrzeughalters in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als MRD als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist MRD berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern. MRD wird dem E-Fahrzeughalter das Ergebnis des Umweltbundesamts in diesem Fall unverzüglich mitteilen und behält es sich vor eine Bearbeitungsgebühr von 30 € netto in Rechnung zu stellen.

§ 6 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung des zwischen dem E-Fahrzeughalter und MRD geschlossenen Vertrags verarbeitet MRD die erforderlichen personenbezogenen Daten des E-Fahrzeughalters unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.

(2) Zur Vertragserfüllung setzt MRD Dienstleister ein, welche nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

§ 7 Vertragslaufzeit

(1) Die Mindestvertragslaufzeit umfasst das gesamte Kalenderjahr, in dem der Vertrag zustande kommt (§1 (3)) zuzüglich der Zeit bis die Auszahlung der Vergütung erfolgt ist. Kommt ein Vertrag im November oder Dezember zustande so gilt er, sofern von der MRD im Rahmen der Registrierung nicht anders kommuniziert, erst für das Folgejahr, da eine Einreichung aufgrund der Fristen bei der zuständigen Behörde im laufenden Jahr nicht mehr möglich ist. Jeweils am 31.12. eines Vertragsjahres verlängert sich der Vertrag automatisch bis zum Ende des Kalender-Folgejahres, zuzüglich der Zeit bis die erneute Auszahlung erfolgt ist, zu den jeweils gültigen Vergütungskonditionen. Die MRD wird den E-Fahrzeughalter über die Verlängerung und die gültigen Vergütungskonditionen unterrichten. Eine Verlängerung findet nicht statt, wenn im vorangegangenen Vertragsjahr, oder bis 14 Tage nach Eingang der Verlängerungsbenachrichtigung, eine gültige Kündigung (§7 (2)) durch den E-Fahrzeughalter erfolgt ist.

(2) Es ist den Vertragspartnern möglich diesen Vertrag monatlich zu Beginn des Folgemonats zu kündigen, erstmalig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit. Jede Kündigung bedarf der Textform. Wurde für das laufende Jahr bereits das Elektrofahrzeug des E-Fahrzeughalters durch die MRD beim Umweltbundesamt registriert so ist eine Kündigung erst zu Beginn des Folgejahres wirksam.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(4) Endet die rechtliche Grundlage für den Quotenhandel vorzeitig, etwa durch eine Änderung der 38. BImSchV, kann MRD das Vertragsverhältnis beenden.

§ 8 Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Sie können Ihr Widerrufsrecht online unter https://thg.maschinenring.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen erfolgt sofern möglich spätestens nach 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem Ihre Mitteilung bei uns eingegangen ist, keine weitere Vergütung mehr durch die Maschinenringe Deutschland GmbH für Ihre angemeldeten Elektrofahrzeuge. Ein Widerruf für das laufende Jahr ist nur möglich solange die betroffenen Fahrzeuge in diesem Jahr noch nicht an das Umweltbundesamt gemeldet wurden. Andernfalls weisen wir darauf hin, dass ab einer Registrierung beim Umweltbundesamt keine anderweitige Anmeldung des Fahrzeugs im laufenden Jahr mehr möglich ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt bei Lücken im Vertrag.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, Neuburg an der Donau.

(4) MRD kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte beauftragen.

(5) Hinweis zu Verbraucher-Streitbeilegungsverfahren: Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter https://ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.